

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1933

Nr. 39

Inhalt: Gesetz über das Schlachten von Tieren. Vom 21. April 1933	S. 203
Gesetz über Änderung der kohlenwirtschaftlichen Bestimmungen. Vom 21. April 1933	S. 203
Gesetz über Änderung der kaliumwirtschaftlichen Bestimmungen. Vom 21. April 1933	S. 205
Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Zette. Vom 13. April 1933	S. 206
Fettnachsteuerordnung. Vom 19. April 1933	S. 207
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Feiertags der nationalen Arbeit. Vom 20. April 1933	S. 212
Verordnung über das Schlachten von Tieren. Vom 21. April 1933	S. 212

Gesetz über das Schlachten von Tieren. Vom 21. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben.

Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die Vorschrift des Abs. 1 auch beim Schlachten anderer Tiere anzuwenden ist. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen solche Bestimmungen erlassen.

Bei Nottschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, Reichsgesetzbl. S. 547), bei denen sich die Betäubung des Tieres nach Lage der Verhältnisse nicht ausführen läßt, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2

Die näheren Bestimmungen über das Schlachten der im § 1 bezeichneten Tiere erläßt der Reichsminister des Innern. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen solche Bestimmungen erlassen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 Abs. 1 oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren vom 2. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 471) außer Kraft.

Berlin, den 21. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fricke

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Hugenberg

Gesetz über Änderung der kohlenwirtschaftlichen Bestimmungen. Vom 21. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes scheidet aus ihrem Amt aus:

die Mitglieder des Reichskohlenrats und der Sachverständigenausschüsse des Reichskohlenrats,

die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführer und die stellvertretenden Schriftführer dieser Stellen,

die gemäß den §§ 10, 11 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 2, 19 Abs. 1, 21 und 22 der Ausführungs-